

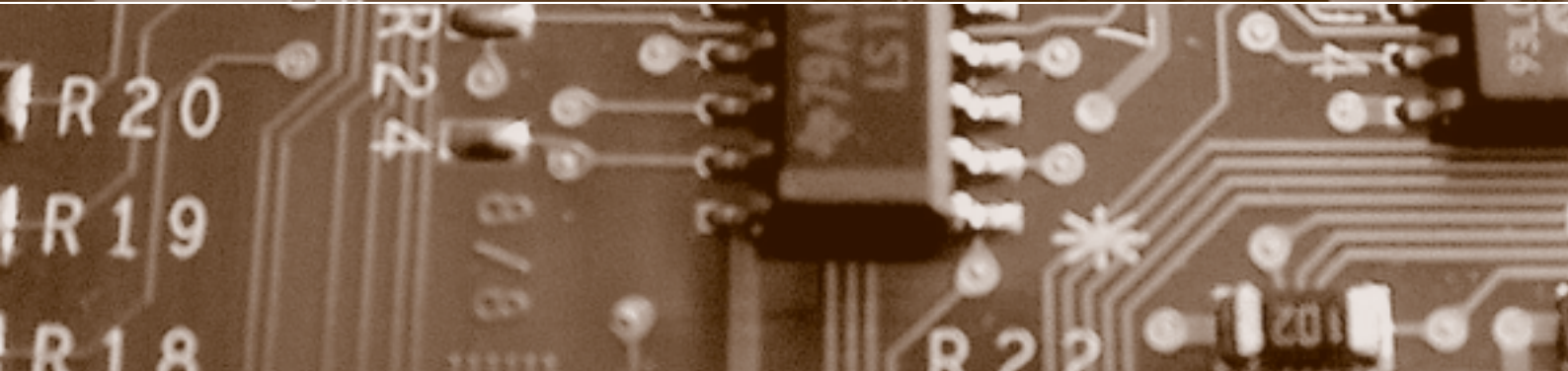
Schwerpunkt:

Erste Erfahrungen mit der DSGVO

fokus: Keine Klingelschilder mehr – oder doch?

fokus: DSGVO und nationale Umsetzungsgesetze

report: Orientierungshilfen im DSGVO-Literatur-Wald



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth
David Vasella

fokus

Schwerpunkt:

Erste Erfahrungen mit der DSGVO

auftakt

Der neue Goldstandard

von Peter Schaar Seite 161

Keine Klingelschilder mehr – oder doch?

von Beat Rudin Seite 164

Erste Erfahrungen mit der DSGVO

von David Rosenthal/David Vasella Seite 166

DSGVO und nationale Umsetzungsgesetze

von Friederike Detmering/
Andreas Splittgerber Seite 172

agenda Seite 176

DSGVO in Liechtenstein: erste Erfahrungen

von Philipp Mittelberger Seite 178

Le pouvoir de sanction de la CNIL

von Maximilian Gerhold Seite 182

zwischenakt

Der Mensch benutzt nicht das Werkzeug ... das Werkzeug benutzt den Menschen

von Eduard Kaeser Seite 185

GDPR and Data Protection in the US

von Joan Antokol Seite 188

Datenschutzreform in der Schweiz

von Beat Rudin Seite 194

Die Datenschutz-Grundverordnung der EU ist gerade mal ein halbes Jahr alt. Weshalb hat sie so viel Aufsehen erregt? Welches sind die Neuerungen, die dazu beigetragen haben? Und wirkt sie nur innerhalb der EU oder darüber hinaus?

Der neue Goldstandard

Wie haben sich Schweizer Unternehmen auf die DSGVO eingestellt? Wo besteht immer noch grosse Unklarheit? Ist die befürchtete Abmahnwelle gekommen? Sind Unternehmen mit Sanktionsbescheiden überschwemmt worden?

Erste Erfahrungen mit der DSGVO

Auch das Fürstentum Liechtenstein muss das EU-Datenschutzrecht umsetzen. Wie hat der Gesetzgeber des kleinsten EWR-Mitglieds reagiert, und wie unterstützt die Datenschutzstelle des Fürstentums Amtsstellen und Unternehmen?

DSGVO in Liechtenstein: erste Erfahrungen

Bund und Kantone müssen ihr Datenschutzrecht den europäischen Anforderungen anpassen. Ein einziger Kanton, der Kanton Aargau, hat es innert der zweijährigen Frist geschafft, seine Gesetze anzupassen. Wo stehen die anderen Kantone, und wie weit ist der Bund?

Datenschutzreform in der Schweiz

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Prof. Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. (em.) Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Prof. Dr. Günter Karjoth, Dr. iur. David Vasella

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Prof. Dr. iur. Beat Rudin

Rubrikenredaktor(innen): Dr. iur. Barbara Widmer, Dr. iur. Dominika Blonski

Zustelladresse: Redaktion digma, c/o Stiftung für Datenschutz und Informationssicherheit, Postfach 205, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 201 16 42, redaktion@digma.info

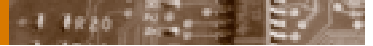
Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Inland: CHF 174.00, Jahresabo Ausland: CHF 199.00, Einzelheft: CHF 48.00
PrintPlus: Jahresabo Inland: CHF 195.00, Jahresabo Ausland CHF 220.00

PrintPlus: Das PrintPlus-Abonnement bietet die Möglichkeit, bequem und zeitgleich zur Printausgabe jeweils das PDF der ganzen Ausgabe herunterzuladen. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.schulthess.com/printplus.

Anzeigenverkauf und -beratung: Fachmedien Zürichsee Werbe AG, Laubisrütistrasse 44, CH-8712 Stäfa,
Tel. +41 (0)44 928 56 11, pietro.stuck@fachmedien.ch

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach 2218, CH-8021 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 29, Fax +41 (0)44 200 29 28, service@schulthess.com, www.schulthess.com

**Orientierungshilfen im DSGVO-Literatur-Wald**

Seit einem halben Jahr gilt die Datenschutz-Grundverordnung – und schon erscheinen etliche Kommentare und Praxishandbücher in der 2. Auflage. Wie soll man in diesem Wald vor lauter Bäumen den Überblick behalten?

Buchbesprechung

Orientierungshilfen im DSGVO-Literatur-Wald

von Jacqueline Sievers

Seite 204

Forschung

Nutzungspräferenzen im Internet der Dinge

von Max-R. Ulbricht/Frank Pallas

Seite 208

Nutzungspräferenzen im Internet der Dinge

Technische Verfahren zur Formulierung datenschutzrechtlicher Einwilligungen sind für die praktische Ausgestaltung des IoT unverzichtbar. Wie lassen sich praxistaugliche Architekturen zum technischen Einwilligungsmanagement realisieren?

Aus den Datenschutzbehörden

Welches Thema hat die Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten behandelt? Hat privatim ein neues Merkblatt veröffentlicht? Welche Themen haben Datenschutzbehörden im letzten Quartal bearbeitet?



privatim

Aus den Datenschutzbehörden

von Dominika Blonski

Seite 212

Der Blick nach Europa und darüber hinaus

WHOIS who bei .ch-Domains?

von Adrian Fischbacher

Seite 214

schlussstakt

Gesprochen – aber aneinander vorbei

von Beat Rudin

Seite 216

WHOIS who bei .ch-Domains?

Mit dem WHOIS-Protokoll lässt sich herausfinden, wer eine bestimmte Domain registriert hat. Alle Domain-Inhaber sind in einer Datenbank verzeichnet. Im Ausland werden die Abfragemöglichkeiten stark eingeschränkt. Und in der Schweiz?

cartoon

von Reto Fontana

Umschlagseite 3

Schwärzung wegen der DSGVO

Keine Namen mehr auf Türklingelschildern! Die Datenschutz-Grundverordnung strahlt direkt in unser Leben hinein. Auch in der Bäckerei bleibt die Frage offen, was die DSGVO nun wirklich verlangt ...

DSGVO in Liechtenstein: erste Erfahrungen

Erste Reaktionen des Gesetzgebers und der Datenschutzstelle und weitere nützliche Informationen zur DSGVO



Philipp Mittelberger, Dr. jur., LL.M., ehemaliger Datenschutzbeauftragter des Fürstentums Liechtenstein, nun Datenschutzexperte, Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
philipp.mittelberger@bwb.li

Die DSGVO ist auch in Liechtenstein anwendbar. Zwar war die bisherige Richtlinie schon anwendbar. Die Kernelemente der DSGVO führen aber zu bedeutenden Änderungen.

2018 wird als ein historisches Jahr für den europäischen Datenschutz in die Geschichte eingehen. Und damit auch im EWR-Mitglied Liechtenstein.

Kernelemente der DSGVO

Die allgemeine Datenschutzrichtlinie 1995/46/EG hatte ihr Ziel der Harmonisierung des Datenschutzes in Europa nicht erreicht. Deshalb wurden verschiedene Verbesserungsmaßnahmen getroffen, erstens wurde nicht mehr eine Richtlinie, sondern eine direkt anwendbare Verordnung geschaffen. Zweitens wurden die Rechte der Betroffenen gestärkt. Drittens wurden die Unternehmen viel stärker in die Pflicht genommen, beispielsweise, was die Transparenzpflichten gegenüber den Betroffenen angeht. Viertens wurden auch die Datenschutzaufsichtsbehörden gestärkt und mit einer viel diskutierten Sanktionsmöglichkeit ausgestattet. Die DSGVO enthält zudem fünftens einen extraterritorialen Ansatz, der Unternehmen verpflichtet, die sich an Einwohner der EU bzw. des EWR richten. Dieser extraterritoriale Ansatz wurde durch die Pflicht zur Meldung eines Vertreters im EWR gekoppelt. Das Versäumnis, einen solchen Vertreter zu melden, ist, wie so vieles anderes auch, nach Art. 83 zu sanktionieren.

In diesem letztgenannten Element zeigt sich der Ehrgeiz des europäischen Gesetzgebers sehr stark. Denn betroffen sind damit Unternehmen in sämtlichen Drittländern, also nicht nur die Schweiz, die USA und bald Grossbritannien, sondern auch etwa China, Indien, Russland oder Finanzplätze wie Singapur oder Hongkong.

Ein weiterer Aspekt der Harmonisierung ist im One Stop Shop und im Kohärenzverfahren zu sehen. Fortan gilt die Behörde am Hauptsitz eines Unternehmens als federführende Behörde. Das soll zu einer Erleichterung für Unternehmen führen. One Stop Shop und das Kohärenzverfahren gelten vor allem im Bereich der Aufsicht, die im Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) zusammenläuft. Denn dieser stellt nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 DSGVO «[...] die einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicher».

Insgesamt wird in der Literatur von einem der «ambitioniertesten legislativen Projekte der Europäischen Union der vergangenen Jahre» gesprochen. Datenschutz werde zu «einem der grössten Compliance-Risikofelder und damit notwendigerweise zu einer Priorität für jede Geschäftsleitung»¹.

Die DSGVO und Liechtenstein

Dieses Projekt betrifft unmittelbar auch Liechtenstein, da die DSGVO einen «Text von Bedeutung für den EWR» darstellt. Damit war von Anfang an klar, dass sie auch in Liechtenstein anzuwenden sein wird². Die Frage war nur, wann dies der Fall sein sollte. Diesbezüglich gilt es zu differenzieren, ob es bei einem Unternehmen einen Bezug zu Kunden in der EU gibt oder ob es um einen landesinternen Fall geht.

Im ersten Fall enthält die DSGVO den erwähnten extraterritorialen Ansatz, den die Europäische Kommission bereits 2010 im Gesamtkonzept damit begründet hatte, dass «[...] die Tatsache, dass personenbezogene Daten von für die Datenverarbeitung verantwortlichen Personen verarbeitet werden, die in einem Drittland niedergelassen sind, den Betroffenen nicht den Schutz entzieh[t], auf den sie kraft der Grundrechtecharta und der EU-Datenschutzvorschriften Anspruch haben»³. Das bedeutet, dass bei einem Bezug zu betroffenen Personen in der EU die DSGVO in Liechtenstein bereits ab dem 25. Mai 2018 zu beachten war.

Der zweite Fall betrifft rein landesinterne Sachverhalte. Aufgrund des schwerfälligen EWR-Mechanismus war es in der Vergangenheit fallweise zu jahrelangen Verzögerungen der EWR-Übernahme gekommen, zum Beispiel auch im für Liechtenstein wichtigen Finanzbereich. Dasselbe Schicksal drohte der DSGVO. Somit musste nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass die DSGVO rasch in den EWR übernommen wird. So weit kam es aber nicht. Die DSGVO wurde am 20. Juli 2018 in den EWR übernommen und ist damit seither auch rein landesintern wirksam⁴.

Die DSGVO als ein «Datenmonster»?

Datenschutz ist in Liechtenstein keine Neuheit. Bereits 2002 trat das (noch gültige) Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft, das sich im Wesentlichen auf das Bundesgesetz über den Datenschutz der Schweiz abstützt. Wie Letzteres enthält auch das DSG in Liechtenstein keinen effektiven Durchsetzungsmechanismus: Die Datenschutzstelle (DSS) verfügte bisher nicht über die Möglichkeit, selbst Entscheidungen zu treffen, geschweige denn, Sanktionen auszusprechen, wie dies in anderen EWR-Ländern der Fall war. Das DSG galt als Papiertiger, der in der Praxis nur wenig Beachtung fand.

Dies änderte sich mit der DSGVO drastisch. Ähnlich wie in Deutschland war auch in Liechtenstein nicht nur in der Presse eine grosse Unsicherheit in Bezug auf die DSGVO zu spüren, was durch selbst ernannte Datenschutzexperten verschärft wurde, die in Tat und Wahrheit wohl vor allem den wirtschaftlich lukrativen Moment nutzen wollten. Diese Verunsicherung zeigte sich auch im Rahmen der Debatte im Landtag, bei der von einem «Datenmonster» die Rede war⁵.

In der Tat ist die DSGVO auf den ersten Blick eher auf grosse und potente Unternehmen zugeschnitten. Deshalb wurde die Frage der Gröszenverträglichkeit in Liechtenstein besonders gestellt. Bei der Schaffung der DSGVO wurden die Bedürfnisse von Liechtenstein als kleinstem EWR-Land, wenig verwunderlich, nicht berücksichtigt.

Die DSS reagierte auf die erwähnte Verunsicherung mit der Schaffung von sehr hilfreichen Mustern und Checklisten⁶. Auch die Universität Liechtenstein nahm das Thema auf und organisierte 2018 drei Durchgänge eines Intensivkurses zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Ein weiterer Kurs ist für 2019 geplant⁷.

Umsetzung der DSGVO

Trotz wichtiger Hilfestellungen der DSS sollten der Umfang und die Komplexität der DS-

GVO nicht unterschätzt werden. Als erste Informationsquelle empfehlen sich die zum Teil sehr umfassenden Leitlinien des EDSA⁸. Dieser nahm, als Nachfolgeorgan der Artikel-29-Datenschutzgruppe, am 25. Mai 2018 seine Arbeit auf und bestätigte bisher etliche Leitlinien derselben, in denen oft auf weitere, ältere Leitlinien verwiesen wird⁹. Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wurde im Datenschutzbereich in den letzten Jahren immer wichtiger¹⁰. Nicht zu unterschätzen ist auch die Bedeutung der Spezialgesetzgebung. Erst im Oktober dieses Jahres passte der liechtensteinische Landtag über einhundert (!!) Spezialgesetze an die DSGVO an, die meisten bloss terminologisch. Eine Prüfung, ob Gesetze der DSGVO inhaltlich genügen, gab es kaum. So stellt sich zum Beispiel die berechtigte Frage, ob die in Liechtenstein noch immer bestehende Vorratsdatenspeicherung vor der DSGVO und dem neu eingeführten Grundsatz der Datenminimierung in Art. 5 DSGVO noch gerechtfertigt werden kann. Der EuGH hatte die Massnahmen der betreffenden Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung in der Entscheidung *Digital Rights* bekanntlich als unverhältnismässig beurteilt.

Das Datenschutzgesetz, das sich im Wesentlichen auf das DSG der Schweiz abstützt, galt als Papiertiger, der in der Praxis nur wenig Beachtung fand.

Die DSGVO ist also sehr umfassend und komplex. Bei der Umsetzung in den Unternehmen können diese europäischen Wurzeln durchaus auch eine Rolle spielen, denn sie stellen das historische Fundament der DSGVO

Kurz & bündig

Die DSGVO ist auch im Fürstentum Liechtenstein, dem kleinsten EWR-Mitglied, anwendbar – zu einem grossen Teil bereits seit dem 25. Mai 2018, da viele Unternehmen in Liechtenstein europäisch ausgerichtet sind und grenzüberschreitend Daten verarbeiten. Und dies im sehr wichtigen Finanzbereich wie auch in der international vernetzten Industrie. Somit verwundert es wenig, dass die Einführung der DSGVO auch in Liechtenstein für viel Aufsehen und Verunsicherung sorgte. Die DSS versucht, der Verunsicherung mit der Schaffung von Mustern und Checklisten entgegenzuwirken. Ob dies gelingt, wird die Zukunft zeigen. Noch sind kaum Entscheidungen bekannt, in denen Sanktionen ausgesprochen wurden. Die DSS ist zwar im EDSA vertreten, wird aber wohl nur ein kleines Rad im europäischen Getriebe sein können.

dar, da diese die frühere Richtlinie 1995/46/EG weiterentwickelt. Was die konkrete Umsetzung in den Unternehmen betrifft, kann auf einige hilfreiche Informationen der DSS verwiesen werden¹¹.

Die Vernetzung der Wirtschaft in Liechtenstein betrifft naturgemäss sehr stark auch die Schweiz. So arbeiten viele Verantwortliche in Liechtenstein mit Auftragsverarbeitern in der Schweiz zusammen.

Anpassung des DSG – Öffnungsklauseln

Die DSGVO ist zwar eine Verordnung, doch überlässt sie es den Mitgliedstaaten, einzelne Bereiche selbst zu regeln. Dieser Spielraum wird zwar gemeinhin mit dem Begriff der «Öffnungsklauseln» umschrieben, doch ist dieser Begriff irreführend. Denn damit ist für die Mitgliedsstaaten kein eigentlicher Ermessensspielraum gegeben. Dieser Spielraum besteht

nämlich nur insoweit, als gewisse Fragen «spezifiziert» werden können. Eine Abweichung von der DSGVO nach oben oder nach unten ist nicht erlaubt¹². Somit war die Hoffnung gewisser Kreise in Liechtenstein, Erleichterungen einzuführen, unbegründet. Diese Öffnungsklauseln waren Auslöser der Totalrevision des DSG und der Anpassung der erwähnten Spezialgesetze, die im Landtag im Juni und Oktober behandelt und verabschiedet wurden.

Bereits auf Juni 2018 wurde das DSG aus dem Jahr 2002 teilrevidiert, um der DSGVO gerecht zu werden. Erstens statuiert Art. 2 Abs. 5 nunmehr den Vorrang der DSGVO vor dem DSG¹³. Zweitens trat der neue Art. 32a in Kraft, mit dem die Aufgaben und Befugnisse der DSGVO in Bezug auf die DSS übernommen wurden¹⁴. Dabei fällt auf, dass die bisher gültigen Bestimmungen unverändert blieben. Und damit auch zum Beispiel Art. 29, der, entsprechend dem Bundesgesetz in der Schweiz, der DSS gar keine Entscheidungskompetenz zuweist. Zudem sind nach Art. 15 DSG Daten-

Fussnoten

- ¹ FEILER LUKAS / FORGÓ NIKOLAUS, EU-Datenschutz-Grundverordnung, Kurzkommentar, Wien 2017, 1.
- ² Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 15 / 2018 betreffend den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Datenschutzgrundverordnung).
- ³ KOM (2010) 609 endg., 12. Siehe zur extraterritorialen Wirkung insgesamt: MITTELBERGER PHILIPP, Der extraterritoriale Ansatz der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Editions Weblaw, Bern 2018, 9 ff.
- ⁴ Pressemitteilung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 6. Juli 2018.
- ⁵ Liechtensteiner Volksblatt vom 9. Juni 2018.
- ⁶ <<https://www.datenschutzstelle.li/services-und-downloads/muster-und-checklisten>>.
- ⁷ <<http://www.uni.li/datenschutz>>.
- ⁸ <https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/gdpr-guidelines-recommendations-best-practices_en>.
- ⁹ So zum Beispiel die opinion 1/2010 on the concepts of «controller» and «processor» (WP 169) vom 10. Februar 2010 oder die opinion 3/2013 on purpose limitation (WP 203) vom 2. April 2013.
- ¹⁰ So zum Beispiel das Urteil im Fall *Google Spain* oder etwa die Urteile *Bodil Lindqvist* vom 6.11.2003, *Volker und Markus Schecke* vom 9.11.2010, *Digital Rights Ireland Ltd* vom 8.4.2014, *František Ryneš* vom 11.12.2014, *Smaranda Bara u.a.* vom 1.10.2015, *Maximillian Schrems* vom 6.10.2015, *Tele2 Sverige AB* vom 21.12.2016, *Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein* vom 5.6.2018 oder *Zeugen Jehovas* vom 10.7.2018.
- ¹¹ <<https://www.datenschutzstelle.li/datenschutz/fuer-unternehmen>>.
- ¹² EHMANN/SELMAYR, Einführung, Rz. 84, in: Ehmann Eugen/Selmayr Martin (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO, Kommentar, München 2017.
- ¹³ Art. 2 Abs. 5 lautet: «Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates [...] unmittelbar gelten.»
- ¹⁴ Art. 32a lautet: «Die Datenschutzstelle nimmt die in Kapitel VI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufgaben und Befugnisse, mit Ausnahme jener nach Art. 58 Abs. 2 Bst. i i.V.m. Art. 83, wahr; insbesondere kann die Datenschutzstelle als federführende Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 56 der Verordnung (EU) 2016/679 tätig werden.»
- ¹⁵ Bericht und Antrag Nr. 37/2018, 13.
- ¹⁶ Siehe Art. 40 der Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der 1. Lesung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes aufgeworfenen Fragen, Nr. 69/2018.
- ¹⁷ <<https://www.datenschutzstelle.li/services-und-downloads/muster-und-checklisten>>.
- ¹⁸ Die erste Sanktion in Deutschland wurde am 22.11.2018 erlassen: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfdi-baden-wuerttemberg-verhaengt-sein-erstes-bussgeld-in-deutschland-nach-der-ds-gvo/>. In Liechtenstein waren Ende August 15 Beschwerden hängig, siehe Liechtensteiner Vaterland vom 29. August 2018.
- ¹⁹ <<https://noyb.eu/?lang=de>>.
(Alle URL letztmals kontrolliert am 3.12.2018.)

sammlungen weiterhin bei der DSS anzumelden – und dies, obwohl die DSGVO die Registrierungspflicht abgeschafft hat. In den Materialien ist keine Begründung für diesen merkwürdigen Umstand zu finden¹⁵. Jedenfalls gilt das (alte) DSG, das sich sehr stark auf das Bundesgesetz aus der Schweiz abstützt, trotz Geltung der DSGVO weiterhin. Und drittens hat der Gesetzgeber den betroffenen Unternehmen in Liechtenstein eine Schonfrist gewährt. Die viel diskutierten Sanktionsbestimmungen finden, trotz der EWR-Übernahme, in Liechtenstein noch keine Anwendung, da der neue Art. 32a die Sanktionen explizit von den Kompetenzen der DSS ausnimmt. Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob die Bestimmungen zu den Aufgaben und Befugnissen nach Art. 57 und 58 DSGVO nicht direkt anwendbar sind. Damit wäre diese gut gemeinte Ausnahmebestimmung europarechtswidrig. Im Rahmen der bereits erwähnten Totalrevision des DSG, die im Januar 2019 in Kraft tritt, ist diese Ausnahme jedoch nicht mehr enthalten¹⁶.

Zusätzliche Hürden im Fall der Schweiz als Drittland

Die Vernetzung der Wirtschaft in Liechtenstein betrifft naturgemäss sehr stark auch die Schweiz. So arbeiten viele Verantwortliche in Liechtenstein mit Auftragsverarbeitern in der Schweiz zusammen, mit denen nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO neu ein Vertrag abgeschlossen werden muss. Das Vertragsmuster, das von der

DSS hierzu geschaffen wurde¹⁷, enthält einen Passus zur Frage, ob Daten in einem Drittland, womöglich der Schweiz, verarbeitet werden. Ist dies der Fall, ist in der Vorlage ein Vertreter nach Art. 27 DSGVO anzugeben. Dies führt bei etlichen Fällen, in denen ein Auftragsverarbeiter in der Schweiz gelegen ist, zur Frage, ob dieser dazu bereit ist. Im negativen Fall kann sich die Frage stellen, ob der Verantwortliche seiner Pflicht nach einer sorgfältigen Auswahl des Auftragsverarbeiters gemäss Art. 28 Abs. 1 DSGVO nachgekommen ist oder vielmehr gegen diese verstösst. Mit anderen Worten äussert sich die Frage der Anwendbarkeit der DSGVO auf schweizerische Unternehmen speziell am Fall von Auftragsverarbeitern.

Ausblick

Es gibt durchaus berechtigte Kritik an der DSGVO, die mit der Verständlichkeit ihres Wortlautes beginnt. Ob diese Kritik gerechtfertigt ist, wird sich in der Praxis zeigen. Bisher sind kaum Fälle bekannt, in denen Sanktionen ausgesprochen wurden¹⁸. Es wird sich nicht zuletzt in der europäischen Praxis erweisen, welche Sanktionen der EDSA selbst verhängen wird, der einen gemeinsamen Ansatz definieren muss. Dies trifft bereits auf die am 25. Mai 2018 eingereichten Beschwerden gegen Google, Instagram, WhatsApp und Facebook zu, die im Kohärenzverfahren zu entscheiden sein werden¹⁹. Liechtenstein bzw. die DSS wird da nur ein kleines Rad im Getriebe sein. ■

Die wegweisende Fachzeitschrift zum Datenschutz

d i g m a

digma – die Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit greift quartalsweise umfassend und praxisorientiert interdisziplinäre Lösungsansätze aus Wirtschaft, Wissenschaft und Rechtsprechung auf und begleitet die Gesetzgebung und Diskussion rund um die Themen Datenschutz und Informationssicherheit.

■ Praxisrelevanz

Für die Praxis liefert digma fachlich fundierte Beiträge zu Datenrecht und zur Informationssicherheit.

■ Lösungsorientiert

digma sensibilisiert für aktuelle Probleme und zeigt interdisziplinäre Lösungsansätze aus Wirtschaft, Wissenschaft und Rechtsprechung auf.

■ Aktuell

Um auf dem Laufenden zu bleiben, informiert digma über neueste Entwicklungen und Trends.

■ Expertenwissen

Renommierte Experten berichten fundiert, kritisch sowie zukunfts- und lösungsorientiert über Datenrecht und Informationssicherheit.





Schulthess 

Herausgeber:

Dr. iur. Bruno Baeriswyl,
Prof. Dr. iur. Beat Rudin,
Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli,
Prof. (em.) Dr. iur. Rainer J. Schweizer,
Prof. Dr. Günter Karjoth, Dr. iur. David Vasella

Redaktion:

Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Prof. Dr. iur. Beat Rudin

Sprache: deutsch

JA, ich profitiere vom **Mini-Abo** von **digma** und erhalte **2 Ausgaben** zum Kennenlernpreis von nur **CHF 58.-** (inkl. MWST und Versandkosten).

Vorname/Name

Firma

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

Datum/Unterschrift

Abonnement-Bedingungen

Wenn ich digma danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte im Jahresabonnement 4 Printausgaben zum Preis von CHF 174.00 (inkl. MWST, zzgl. CHF 6.00 Versandkosten). Falls ich digma nicht weiter beziehen möchte, melde ich mich spätestens 7 Tage nach Erhalt der 2. Testausgabe bei Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach 2218, CH-8021 Zürich, E-Mail: service@schulthess.com, Fax: +41 (0)44 200 29 28.



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse

Schulthess Juristische Medien AG
Kundenservice
Zwingliplatz 2
Postfach 2218
8021 Zürich